



VERFAHRENSORDNUNG DER VERMITTLUNGSSTELLE (VerfOVSt)

PRÄAMBEL

Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg hat gemäß § 91 Abs.1 Nr.11 der Handwerksordnung eine Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und ihren Auftraggebern eingerichtet. Die Vermittlung erfolgt nach den Regeln der Verfahrensordnung der Vermittlungsstelle.

ALLGEMEINES

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es, zur Beilegung von Streitigkeiten auf eine gütliche Einigung zwischen den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und ihren Auftraggebern hinzuwirken.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Vermittlungsstelle ist zuständig für Beschwerden der Auftraggeber von Handwerksbetrieben über Verletzungen vertraglicher Pflichten durch den Handwerksbetrieb gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere bei der Ausführung handwerklicher Leistungen.
- (2) Die Vermittlungsstelle ist zuständig für Beschwerden der Handwerksbetriebe über Verletzungen vertraglicher Pflichten durch den Auftraggeber gegenüber dem Handwerksbetrieb, insbesondere
 1. aufgrund Behinderung der Ausführung der handwerklichen Leistungen,
 2. aufgrund ausgebliebener oder unzureichender Vergütung der handwerklichen Leistung.
- (3) Die Verfahrensordnung gilt entsprechend, soweit der Auftraggeber oder der Handwerksbetrieb aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruchs des Antragsgegners die Durchführung des Vermittlungsverfahrens beantragt.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

Die Vermittlungsstelle ist für Beschwerden über und von Handwerksbetrieben zuständig, die bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind.

§ 4 Freiwilligkeit

Die Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist freiwillig. Sie führt nicht zum Verlust des Rechts auf Anrufung der ordentlichen Gerichte.

§ 5 Leitung der Vermittlungsstelle

Die Leitung des Vermittlungsverfahrens erfolgt durch einen Juristen der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg (Vermittler). Bei Schwierigkeit der Sach- und/oder Rechtslage sowie entsprechend dem Arbeitsumfang kann der Vermittler weitere Juristen der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens heranziehen, wobei die Leitung des Vermittlungsverfahrens bei dem von der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg bestellten Vermittler verbleibt.

§ 6 Beteiligte

Beteiligte des Vermittlungsverfahrens sind

1. der Beschwerdeführer bzw. Antragsteller ,
2. der Beschwerdegegner bzw. Antragsgegner.

§ 7 Rechtsbeistand

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand wird grundsätzlich nicht zugelassen. Der Vermittler kann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsbeistands aus wichtigem Grund zulassen, insbesondere bei Schwierigkeit der Sach- und/oder Rechtslage.

VERFAHREN

§ 8 Antrag auf Durchführung des Vermittlungsverfahrens

- (1) Die Einleitung des Vermittlungsverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag des Beschwerdeführers.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 1. die Namen und die Anschriften der Beteiligten,
 2. den Beschwerdegegenstand,
 3. das Begehren des Beschwerdeführers,
 4. die Darstellung des streitgegenständlichen Sachverhalts,
 5. die Anerkennung dieser Verfahrensordnung und
 6. die Unterschrift des Beschwerdeführers.
- (3) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung zu richten an die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg
Vermittlungsstelle
Bahnhofstraße 12
15230 Frankfurt (Oder).

§ 9 Beginn des Vermittlungsverfahrens, Erklärung des Beschwerdegegners

- (1) Das Vermittlungsverfahren beginnt, sobald der Beschwerdegegner durch Erklärung gegenüber der Vermittlungsstelle in die Durchführung des Vermittlungsverfahrens auf Grundlage dieser Verfahrensordnung einwilligt.
- (2) Hat der Beschwerdegegner in die Durchführung des Vermittlungsverfahrens eingewilligt, so hat er diese Verfahrensordnung anzuerkennen.
- (3) Das Vermittlungsverfahren kann nicht durchgeführt werden, wenn der Beschwerdegegner nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm der Antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung des Vermittlungsverfahrens zugegangen ist, seine Einwilligung schriftlich erklärt.

§ 10 Schriftliches Verfahren

- (1) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur gütlichen Einigung im schriftlichen Verfahren geben die Beteiligten auf Anfordern der Vermittlungsstelle wechselseitig Stellungnahmen zum gegnerischen Sachvortrag in schriftlicher Form und doppelter Ausfertigung ab. Die Vermittlungsstelle leitet den Beteiligten den jeweils gegnerischen Sachvortrag mit der Bitte um Stellungnahme zu.
- (2) Soweit der Schriftsatzwechsel nicht zur gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten führt, kann der Vermittler den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

- (3) Der Vergleichsvorschlag ist den Beteiligten in doppelter Ausfertigung zuzusenden. Für den Fall der Annahme des Vergleichsvorschlags ist jeweils eine von den Beteiligten unterschriebene Ausfertigung an den Vermittler zurückzusenden. Das Verfahren gilt mit dem Tag des Zugangs der von den Beteiligten jeweils unterschriebenen Ausfertigung als erfolgreich beendet. Hierüber erhalten die Beteiligten eine Mitteilung.

§ 11 Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit

- (1) Ist der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und eine gütliche Einigung nicht erzielt worden, so setzt der Vermittler einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest und lädt die Beteiligten. Der Termin findet grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg statt.
- (2) Jede Beschwerde soll möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden.
- (3) Bleibt ein Beteiligter dem Termin unentschuldig fern, so lehnt er damit die Fortführung des Verfahrens ab. In diesem Fall beendet der Vermittler das Vermittlungsverfahren durch Mitteilung an die Beteiligten.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vermittler hat den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen.

§ 12 Beweiserhebung, Beweisaufnahme

- (1) Der beweispflichtige Beteiligte hat die von ihm behaupteten Tatsachen, insbesondere durch Benennung von Zeugen oder durch Vorlage von Urkunden, zu beweisen. Zeugen sind mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.
- (2) Zur Beeidigung, zur eidlichen Vernehmung eines Beteiligten oder Zeugen sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Vermittler nicht befugt.
- (3) Beweismittel, die in der mündlichen Verhandlung schuldhaft nicht vorgebracht wurden, können vom Vermittler als verspätet zurückgewiesen werden.
- (4) Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat der Vermittler erneut den Sach- und Streitstand unter freier Würdigung und, soweit bereits möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Beteiligten zu erörtern.

§ 13 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der mündlichen Verhandlung wird ein Kurzprotokoll gefertigt.
- (2) Das Kurzprotokoll soll enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vermittlers,
 3. die Namen aller Erschienenen,
 4. Angaben über den Beschwerdegegenstand und das Beschwerdebegehren,
 5. den Wortlaut eines zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleichs und sonstigen Vereinbarung oder die Feststellung, dass eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen ist.
- (4) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Beteiligten. Die Genehmigung der Beteiligten ist im Protokoll zu vermerken.
- (5) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 14 Ortstermin

Ortstermine finden grundsätzlich nicht statt. In Ausnahmefällen ist ein Ortstermin angezeigt, wenn er für die Vermittlung sachlich zweckmäßig und unbedingt erforderlich ist und die Beteiligten sich bereit erklären, gesamtschuldnerisch die dafür notwendigen Auslagen der Vermittlungsstelle zu übernehmen. Über die Zweckmäßigkeit und die Erforderlichkeit eines Ortstermins entscheidet der Vermittler nach billigem Ermessen.

§ 15 Sachverständigengutachten

- (1) Die Einholung eines Sachverständigengutachtens findet statt, wenn
 1. die Beteiligten dies schriftlich verlangen,
 2. die Beteiligten schriftlich Kostenübernahme erklären, soweit das Sachverständigengutachten ihre Behauptung nicht bestätigt,
 3. die Beteiligten einen angemessenen Kostenvorschuss gezahlt haben und
 4. der Vermittler ein Sachverständigengutachten für zweckmäßig erachtet.
- (2) Soweit die Voraussetzungen des Abs.1 vorliegen, bevollmächtigen die Beteiligten den Vermittler, im Namen der Beteiligten einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der streitigen Tatsache zu beauftragen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Die Vertretungsmacht des Vermittlers bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde den Beteiligten zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.
- (3) Soweit das Sachverständigengutachten die Behauptung eines Beteiligten nur zu einem Teil bestätigt, trägt dieser Beteiligte den dem nicht bestätigten Teil seiner Behauptung entsprechenden Teil der Kosten des Sachverständigengutachtens. Der Vermittler entscheidet über die quotenmäßige Verteilung der Kosten des Sachverständigengutachtens nach billigem Ermessen.
- (4) Der Vermittlungsstelle dürfen durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens keine Kosten entstehen.

§ 16 Beendigung des Vermittlungsverfahrens

- (1) Die Beendigung des Vermittlungsverfahrens soll durch gütliche Einigung der Beteiligten, insbesondere durch Vergleich erfolgen.
- (2) Soweit eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht möglich ist, erklärt der Vermittler das Vermittlungsverfahren für gescheitert. Eine gütliche Einigung ist insbesondere im Falle des unentschuldigten Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung gemäß § 11 Abs.3 nicht möglich.
- (3) Tritt während des Vermittlungsverfahrens Unzuständigkeit der Vermittlungsstelle ein, so beendet der Vermittler das Vermittlungsverfahren durch Mitteilung an die Beteiligten.
- (4) Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens findet ein weiteres Verfahren in derselben Angelegenheit nicht statt.

§ 17 Erfolglosigkeitsbescheinigung

- (1) Der Vermittler stellt den Beteiligten auf Antrag eine Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15a Abs.3 i. V. m. Abs.1 Satz 2 EGZPO aus.
- (2) Die Erfolglosigkeitsbescheinigung muss enthalten:
 1. die Namen und die Anschriften der Beteiligten,
 2. Angaben über den Beschwerdegegenstand und das Beschwerdebegehren,
 3. Beginn und Ende des Verfahrens,
 4. Ort und Datum der Ausstellung der Bescheinigung
 5. die Unterschrift des Vermittlers.

§ 18 Kosten

- (1) Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens zur Streitbeilegung beträgt 25 Euro je Beteiligten. Aus Gründen der Billigkeit kann der Vermittler die Entrichtung der Gebühr eines Beteiligten ermäßigen oder erlassen.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird für den Beschwerdeführer/Antragsteller mit Antragstellung und für den Beschwerdegegner/Antragsgegner mit Beginn des Vermittlungsverfahrens fällig. Die Vermittlungsstelle setzt ihre Tätigkeit erst nach Zahlungseingang fort.
- (3) Die Auslagen der Beteiligten sind von diesen selbst zu tragen. Eine Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg findet nicht statt.

§ 19 Bagatellstreitigkeiten

Bei Bagatellstreitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als 75,00 € findet eine Vermittlung grundsätzlich nicht statt. Der Vermittler kann Ausnahmen zulassen.

§ 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Vermittlungsstelle erfolgt durch die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg.